

streckbar, wenn nicht der Kassationshof oder dessen Präsident die Vollstreckung aufschiebt (Art. 272 letzter Absatz BStP). Eine Vollstreckung, die danach zulässig war, kann aber nicht nachträglich dadurch ungerechtfertigt werden, dass zur Zeit der Beurteilung der Nichtigkeitsbeschwerde anderes Recht gilt als bei der Beurteilung durch den Sachrichter. Die Rechtslage ist in dieser Beziehung ähnlich wie bei der Verfolgungsverjährung, die mit der Fällung des kantonalen Urteils aufhört (BGE 72 IV 106, 164; 73 IV 13). Anders wäre es nur, wenn das neue Gesetz rückwirkende Kraft auch gegenüber Entscheiden beanspruchen würde, die unter der Herrschaft des alten Rechts gefällt wurden. Das trifft nicht zu.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

56. Entscheid der Anklagekammer vom 16. Oktober 1950 i. S. Generalprokurator des Kantons Bern gegen Procura pubblica sottocenerina.

Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Ob eine Tat mit schwererer Strafe bedroht ist als eine andere, beurteilt sich in erster Linie nach dem angedrohten Höchstmass und erst in zweiter Linie nach der angedrohten Mindeststrafe.

Art. 350 ch. 1 al. 1 CP. Pour décider si une infraction est passible d'une peine plus grave qu'une autre, il faut d'abord tenir compte du maximum légal; le minimum n'intervient qu'en second lieu.

Art. 350 cifra 1 cp. 1 CP. Per decidere quale di due reati è punibile con la pena più grave occorre tener conto anzitutto del massimo legale; il minimo interviene solamente in secondo luogo.

A. — Am 31. März 1950 wurde Pierre Bienvenue bei der Staatsanwaltschaft in Lugano angezeigt, der Luise Baumann in dieser Stadt am 23. März 1950 einen Geldbeutel mit Fr. 35.— gestohlen zu haben. Später wurde Bienvenue im Kanton Bern angezeigt wegen eines am 8. September 1950 in Bern verübten Diebstahls an einem Fahrrad im Werte von Fr. 550.—, ferner wegen Radfahrens ohne Licht

und endlich wegen eines in der Nacht vom 9./10. September 1950 in Kandersteg verübten Raubversuches, den er aus eigenem Antrieb nicht zu Ende geführt habe.

B. — Am 30. September 1950 ersuchte der Generalprokurator des Kantons Bern die Staatsanwaltschaft des Sottoceneri, zu der Gerichtsstandsfrage Stellung zu nehmen. Er vertrat die Auffassung, dass Bienvenue im Kanton Tessin zu verfolgen und zu beurteilen sei, weil Diebstahl mit schwererer Strafe bedroht sei als Raubversuch und die erste Untersuchung im Kanton Tessin angehoben worden sei.

Der Staatsanwalt des Sottoceneri antwortete am 4. Oktober 1950, dass die im Kanton Tessin verübte Tat wegen des geringen Wertes der Sache nicht als Diebstahl, sondern als Entwendung (Art. 138 StGB) zu würdigen sei, so dass von einer Bestrafung Umgang genommen werden könne; er verzichte deshalb auf die Verfolgung des Bienvenue wegen dieser Tat.

C. — Mit Eingabe vom 7. Oktober 1950 beantragt der Generalprokurator des Kantons Bern der Anklagekammer des Bundesgerichts, der Kanton Tessin sei zur Verfolgung und Beurteilung des Bienvenue berechtigt und verpflichtet zu erklären. Er hält unter Berufung auf BGE 75 IV 94 daran fest, dass Raubversuch mit geringerer Strafe bedroht sei als Diebstahl, und macht weiter geltend, dass Fr. 35.— keinen geringen Wert hätten und der Verzicht des Staatsanwaltes des Sottoceneri auf die Strafverfolgung für die Gerichtsstandsbestimmung nach Art. 350 Ziff. 1 StGB unerheblich sei.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Diese Bestimmung will die Zuständigkeit der

Behörden desjenigen Kantons begründen, in welchem das Schwergewicht der strafbaren Tätigkeit des Beschuldigten liegt, bestimmt dieses Schwergewicht aber nicht nach der Strafe, mit welcher der Täter für die einzelne Handlung bei getrennter Beurteilung belegt werden müsste, oder nach dem Ausmass, in welchem die einzelne Tat die verwirkte Gesamtstrafe beeinflusst, sondern nach dem rein formalen Merkmal der auf die einzelne Tat *angedrohten* Strafe (BGE 69 IV 37; 71 IV 165; 75 IV 95).

Die Schwere der angedrohten Strafe aber beurteilt sich in erster Linie nach dem angedrohten Höchstmass. Nur wenn auf den Handlungen, deren Strafdrohung zu vergleichen ist, die gleiche Höchststrafe steht, gibt die angedrohte Mindeststrafe den Ausschlag. In diesem Sinne hat die Anklagekammer schon wiederholt entschieden (z.B. am 19. Juli 1944 i. S. Bern gegen Luzern und Solothurn). Daher ist im vorliegenden Falle der im Kanton Bern verübte Raubversuch die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat. Für dieses Verbrechen beträgt die Höchststrafe zwanzig Jahre Zuchthaus (Art. 139 Ziff. 1, Art. 35 Ziff. 1, Art. 21 StGB); dass bloss ein Versuch vorliegt, und zwar ein solcher, von dem der Täter aus eigenem Antrieb zurückgetreten ist, berechtigt den Richter bloss, verpflichtet ihn nicht, von einer Bestrafung Umgang zu nehmen. Auf Diebstahl andererseits steht nur eine Höchststrafe von fünf Jahren Zuchthaus (Art. 137 Ziff. 1 StGB). Aus BGE 75 IV 94 kann der Kanton Bern nichts für sich ableiten, da in dem dort beurteilten Falle das versuchte und das vollendete Verbrechen mit der gleichen Höchststrafe bedroht waren.

Demnach erkennt die Anklagekammer :

Die Behörden des Kantons Bern werden berechtigt und verpflichtet erklärt, Pierre Bienvenue für alle ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen.

57. Entscheid der Anklagekammer vom 10. November 1950 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau und Verhöramt des Kantons Appenzell-A. Rh.

1. *Art. 350 Ziff. 1 StGB* gilt immer dann, wenn dem Täter mehrere strafbare Handlungen vorgeworfen werden, die nach den übrigen Gerichtsstandsbestimmungen an verschiedenen Orten zu verfolgen wären (Erw. 1).
 2. *Art. 348 Abs. 1 StGB.*
 - a) Begriff des Wohnortes (Erw. 3).
 - b) Welcher Wohnort ist massgebend, wenn der Beschuldigte zwischen der Anhebung einer ausländischen Strafuntersuchung und der Weiterverfolgung durch die schweizerischen Behörden umzieht? (Erw. 4).
1. *L'art. 350 ch. 1 CP* s'applique toujours lorsque l'auteur se voit imputer plusieurs infractions qui, d'après les autres règles sur le for, devraient être poursuivies en différents lieux (consid. 1).
 2. *Art. 348 al. 1 CP.*
 - a) Notion de la résidence (consid. 3).
 - b) Quid lorsque l'auteur déménage entre l'ouverture d'une enquête à l'étranger et sa continuation en Suisse? (consid. 4).
1. *L'art. 350 cifra 1 CP* è sempre applicabile quando all'autore sono addebitati più reati che, secondo le altre regole sul foro, dovrebbero essere perseguiti in diversi luoghi (consid. 1).
 2. *Art. 348 cp. 1 CP.*
 - a) Nozione della dimora (consid. 3).
 - b) Quid se l'autore muta dimora tra l'apertura dell'inchiesta all'estero e la sua continuazione in Svizzera? (consid. 4).

A. — Das badische Amtsgericht Offenburg (Westdeutschland) erliess gegen den Thurgauer Hans Hugelshofer am 28. Juli 1950 einen Haftbefehl, weil sich Hugelshofer vom November 1949 bis im Februar 1950 in Offenburg der gewerbsmässigen Hehlerei schuldig gemacht haben soll. Am 25. August 1950 verfasste das badische Ministerium der Justiz ein Gesuch an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement um Übernahme der Strafverfolgung, da Hugelshofer seit 19. November 1949 in Murgenthal (Aargau) wohnte. Das Gesuch wurde am 11. September 1950 mit den Akten durch das Schweizerkonsulat in Baden-Baden dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überwiesen. Dieses ersuchte die Justizdirektion des Kantons Aargau am 23. September 1950,